Café in Österreich bucht Trinkgeld automatisch ab: Dürfen deutsche Wirte das auch?

Autor
Kai Hartwig

Merkur.de

Ein Café in Kärnten behält automatisch Trinkgeld ein, wenn Gäste mit Karte zahlen. Was Restaurants in Deutschland dürfen und wo es Grenzen gibt.



(Symbolbild) © IMAGO/Michael Bihlmayer

München – Immer mehr Gäste im Restaurant, Café oder an der Bar greifen beim Bezahlen zur Karte oder zum Smartphone, um ihre Rechnung zu begleichen. Doch während das Bezahlen bequemer wird, sorgt die Frage nach dem angemessenen Trinkgeld zunehmend für Diskussionsstoff. Ein Fall aus Österreich lässt nun viele Restaurantbesucher aufhorchen: Dort schlägt ein Café bei bargeldloser Zahlung automatisch einen festen Trinkgeldbetrag auf die Rechnung.

Trinkgeld-Diskussion in Österreich: Café zieht bei Kartenzahlung automatisch 5 Prozent Aufschlag ein

Wie das Regionalportal 5 Minuten berichtet, sorgt ein Aushang an einem Café im Kärntner Bezirk Spittal an der Drau für reichlich Gesprächsstoff. Das Lokal kündigte an der Eingangstür an: „Bei jeglicher Art von Kartenzahlung (auch Thekenverkauf) wird eine Trinkgeldpauschale von 5 Prozent verrechnet!“ Der Betreiber begründete den Schritt damit, dass die Servicekräfte vom Trinkgeld leben und Gäste bei der Kartenzahlung das Trinkgeld schlichtweg oft vergessen würden.

Zudem verfüge der Betrieb über kein modernes Kartenterminal, auf dem Gäste selbst per Knopfdruck über ein Trinkgeld entscheiden können. Der Aufschlag werde daher im Servicebereich automatisch auf den Rechnungsbetrag aufgeschlagen – auch wenn der Wirt in Aussicht stellte, die Pauschale wieder abzuschaffen, sobald mehr Gäste von sich aus aufrunden.

Rechtslage in Deutschland: Dürfen Wirte hierzulande automatisches Trinkgeld abbuchen?

Verbraucher in Deutschland fragen sich angesichts solcher Berichte: Wäre ein solcher automatischer Trinkgeldzuschlag auf der Rechnung auch hierzulande erlaubt? Die Antwort lautet ganz klar: Nein.

Beim Münchner Merkur von Ippen.Media betont Markus Bernhart: „Aufschläge nur für Kartenzahlung sind in Deutschland nicht erlaubt.“ Er ist Co-Founder und CEO von ready2order – einem Unternehmen aus Österreich, das digitale Kassensysteme und Bezahllösungen für kleine Unternehmen entwickelt.

Das deutsche Wirtschafts- und Verbraucherrecht setzt Gastronomen hier sehr enge, unmissverständliche Grenzen:

Preisangabenverordnung (PAngV) verlangt Endpreise:
Nach § 13 Abs. 5 der Preisangabenverordnung müssen alle Preise auf der Speise- und Getränkekarte Endpreise sein. Das bedeutet: Sämtliche Kosten für Service, Bedienungsgeld und weitere Zuschläge müssen bereits vollständig in den genannten Speisekartenpreisen einkalkuliert sein. Nachträgliche, prozentuale Zwangsaufschläge auf der Endabrechnung sind rechtswidrig und verstoßen gegen das Wettbewerbsrecht.

Trinkgeld ist gesetzlich zwingend freiwillig:
Im deutschen Arbeitsrecht (§ 107 Abs. 3 Gewerbeordnung) ist Trinkgeld als eine Zuwendung definiert, die ein Gast ohne rechtliche Verpflichtung freiwillig an das Personal zahlt. Wird ein Aufschlag verpflichtend erhoben oder ungefragt abgebucht, handelt es sich rein rechtlich nicht mehr um Trinkgeld, sondern um einen versteckten Preisanstieg.

Irreführung und Wettbewerbsverstoß:
Bucht ein Wirt ohne ausdrückliche Einwilligung des Gastes einen Zusatzbetrag ab, liegt eine Täuschung vor. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) können Verbraucherschützer solche Praktiken abmahnen.

Experte für Kartenzahlung versteht Kärntner Wirt – verpflichtender Aufschlag aber „der falsche Weg“

Die Beweggründe des Kärntner Wirts kann Bernhart indes nachvollziehen. Der Experte für Kartenzahlung erklärt gegenüber dem Münchner Merkur von Ippen.Media: „Servicekräfte sind auf Trinkgeld angewiesen und bei Kartenzahlung fällt oft der Moment weg, in dem man beim Bezahlen ‚nebenbei aufrundet‘.“ Aber: „Ein verpflichtender Aufschlag ist kein Trinkgeld mehr, Trinkgeld ist per Definition freiwillig. Aus meiner Sicht ist das der falsche Weg.“


Markus Bernhart ist Co-Founder und CEO von ready2order. Das Unternehmen bietet digitale Kassensysteme und Bezahllösungen an. © ready2order

Zwar dürfen Gastronomen in Deutschland keine automatischen Zwangsbeträge einziehen, doch auf vielen modernen Kartenterminals begegnen Gästen eine Trinkgeldabfrage: Vor dem Bezahlen erscheinen auf dem Display vorgegebene Prozenttasten – meist werden 10, 15 oder 20 Prozent als mögliches Trinkgeld angeboten. Auch die Taste „Kein Trinkgeld“ wird angezeigt.

Kritik an „Kein Trinkgeld“-Option auf modernen Kartenterminals – ausblenden kann man sie aber nie

Verbraucherzentralen kritisieren häufig, dass die Option „Kein Trinkgeld“ optisch klein oder versteckt gehalten wird, um Kunden subtil unter Druck zu setzen. Verbraucherschützer stellen jedoch klar: Niemand ist verpflichtet, die voreingestellten Prozentwerte zu akzeptieren. Gäste können den Betrag frei anpassen oder überhaupt kein Trinkgeld geben.

Auch bei ready2order werden standardmäßig bei Rechnungen über 10 Euro Prozentwerte von 10, 15 und 20 Prozent als Voreinstellung vorgeschlagen. Ob Geschäftskunden, die das System des österreichischen Unternehmens nutzen, diese Einstellungen übernehmen oder andere Prozentwerte einstellen, bleibt ihnen überlassen.

Eine Sache ist allerdings fix, erklärt Bernhart beim Münchner Merkur von Ippen.Media: „Daneben gibt es immer die freie Eingabe und die Option ‚Kein Trinkgeld‘ – diese lässt sich nicht ausblenden und wird auch von über der Hälfte der Gäste genutzt.“ Er fügt hinzu: „Gastronomen dürfen die Trinkgeldabfrage grundsätzlich frei gestalten, Gäste aber nicht manipulativ oder irreführend zum Trinkgeld drängen.“ Während in Deutschland das Thema Trinkgeld immer wieder für Diskussionsstoff sorgt, ist in einigen Reiseländern wie Italien ein ausgewiesenes Gedeckgeld („Coperto“) üblich. (Quellen: 5min.at, gesetze-im-internet.de, eigene Recherche, ready2order) (kh)

Quelle:
https://www.merkur.de/verbraucher/automatisches-trinkgeld-bei-kartenzahlung-in-deutschland-erlaubt-94571065.html